

04M - TRANSPORTRISIKO FÜR DATENTRÄGER

In Abweichung von Art. 2 Pkt.1 und 4.4 sowie Art. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Informationsverlust- und Datenträgerversicherung (ABID) gilt der Versicherungsschutz für die versicherten Datenträger und die darauf befindlichen Daten auch außerhalb des Versicherungsortes während des Transportes und an anderen Aufstellungsorten, wenn dadurch keine Gefahrerhöhung gegenüber der festgehaltenen Risikosituation eintritt.

Voraussetzung für diesen Versicherungsschutz ist, dass die Datenträger

- während des Transportes transportgerecht verpackt und gesichert (auch gegen äußere Einflüsse)
- die Herstellervorschriften bezüglich Transport und Lagerung beachtet

sind / werden.

Für Verlust, Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Datenträger und der darauf befindlichen Daten durch Einbruchdiebstahl wird Ersatz geleistet, wenn

- in einem verschlossenen und versperrten Raum (bzw. Gebäude) oder
- in einem verschlossenen und versperrten Kraftfahrzeug von außen nicht sichtbar im Kofferraum oder
- der abgedeckten / abgetrennten geschlossenen Ladefläche

aufbewahrt werden.

Zusätzlich sind Schäden durch einfachen Diebstahl während der Beaufsichtigung der versicherten Sachen durch den Versicherungsnehmer (Versicherten) oder einer von ihm beauftragten erwachsenen Person mitgedeckt.

Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall 5 % des Schadenbetrages, mindestens EUR 200,- selbst zu tragen. Beim Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbsthalten gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.